

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 63/2009

Sitzung vom 7. Mai 2009

745. Anfrage (Publikation der Zürcher Mindestlöhne)

Die Kantonsrätinnen Hedi Strahm, Winterthur, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 23. Februar 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Im Vorfeld zur Abstimmung über die erweiterte Personenfreizügigkeit wurde immer auch die Angst vor Lohndumping thematisiert. Diese Ängste der Menschen müssen ernst genommen, die Lohndrückerei bekämpft und damit auch die korrekten Schweizer Unternehmen geschützt werden.

Ein einfaches Mittel dazu ist auch eine gute Information von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Darum ist es sinnvoll, wenn Angestellte und Arbeitgebende die orts- und berufsüblichen Mindestlöhne des Kantons Zürich, welche bei den Kontrollen im Rahmen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit als Referenz zugezogen werden, einfach feststellen können.

Mit der Publikation der Zürcher Referenzlöhne (angepasste «Aargauertabelle») im Internet könnten diese Daten sehr einfach und kostengünstig zur Verfügung gestellt und abgerufen werden. Dadurch können – im Rahmen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit – verschlechterte Arbeits- und Lohnbedingungen vorgebeugt oder Abweichungen von Mindestlohnvereinbarungen festgestellt werden.

Darum stellen wir folgende Fragen:

1. Will der Regierungsrat nebst Kontrollen vor Ort auch andere Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von verschlechterten Arbeits- und Lohnbedingungen umsetzen? Welche?
2. Wird der Regierungsrat die orts- und berufsüblichen Mindestlöhne des Kantons Zürich, welche bei den Kontrollen im Rahmen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit als Referenz zugezogen werden, im Internet veröffentlichen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hedi Strahm, Winterthur, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Kontrollen vor Ort stellen aufgrund der bisherigen Erfahrung die wirkungsvollste Massnahme zur Vorbeugung und Bekämpfung von verschlechterten Arbeits- und Lohnbedingungen dar. Dadurch kann gegen fehlbare Arbeitgebende vorgegangen werden und die Kontrolltätigkeit wirkt präventiv.

Es ist jedoch zu beachten, dass bisher keine deutlichen Veränderungen der orts- und branchenüblichen Löhne nach unten festgestellt werden mussten.

Der Kanton betreibt seit Inkrafttreten der flankierenden Massnahmen wichtige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch die Veröffentlichung von Informationen zum ausländerrechtlichen Melde- und Bewilligungsverfahren, den wichtigsten im Kanton geltenden orts- und branchenüblichen Löhnen und allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhnen auf der Internetseite der Abteilung Arbeitsbedingungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (www.arbeitsbedingungen.zh.ch). Weiter erfolgen Publikationen von Artikeln in Fachzeitschriften und Vorträge zum Thema flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit.

Weil die bestehenden Kontrollen wirksam sind und keine deutlichen Veränderungen der orts- und branchenüblichen Löhne nach unten festgestellt werden mussten, sind keine weiteren konkreten Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von verschlechterten Arbeits- und Lohnbedingungen geplant.

Die Information der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden ist zudem bereits gewährleistet, wie die Beantwortung der Frage 2 zeigt.

Zu Frage 2:

Der Kanton stellt auf der bereits genannten Internetseite den in- und ausländischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden Informationsmaterial zu den geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen zur Verfügung, so unter anderem die wichtigsten im Kanton geltenden orts- und branchenüblichen Löhne und allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhne. Der Bund plant eine Internetseite mit ähnlichem Inhalt.

Das Bundesamt für Statistik und der Schweizerische Gewerkschaftsbund stellen auf ihren Internetseiten je einen Lohnrechner zur Verfügung (www.lohnrechner.bfs.admin.ch und www.lohnrechner.ch). Diese

Instrumente erlauben es sowohl den Arbeitgebenden als auch den Arbeitnehmenden anhand spezifischer Kriterien wie Alter, Ausbildung, Anforderungsniveau der Tätigkeit, ausgeübten Tätigkeit sowie der hierarchischen Stellung im Betrieb den jeweils üblichen Lohn zu bestimmen. Diese Instrumente beruhen auf den Daten der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik und widerspiegeln die üblichen Löhne für die entsprechende Tätigkeit in sieben Grossregionen der Schweiz, wobei der Kanton Zürich eine eigene Grossregion darstellt.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Bestimmung der üblichen Löhne stellt die Publikation «Orts- und berufsübliche Mindestlöhne» des Kantons Aargau dar. Nach der 10. Auflage der bisher jährlich erschienenen Publikation hat der Kanton Aargau entschieden, auf neue Publikationen zu verzichten. Damit würden die mit dem Vollzug der flankierenden Massnahmen betrauten Institutionen ein wichtiges und bewährtes Instrument verlieren, um verschlechterten Arbeits- und Lohnbedingungen vorzubeugen. Der Kanton Zürich hat sich daher bereit erklärt, eine vergleichbare, öffentlich zugängliche Publikation zur Bestimmung der orts- und berufsüblichen Löhne zu erarbeiten. Der Kanton hat zu diesem Zweck den Bund und die Kantone angefragt, ob sie sich an den Kosten dieses Projekts beteiligen. Die bisherige Resonanz auf diese Anfrage war positiv, weshalb geplant ist, im Frühjahr 2010 die erste Ausgabe zu veröffentlichen. Bis dahin stehen mit den bereits vorhandenen Lohnrechnern des Bundesamtes für Statistik und des Gewerkschaftsbundes sowie dem genannten Informationsmateriel im Internet bewährte Instrumente zur Verfügung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi